



3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreiberegebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben. Ueber die Erhebung der Kapitalgewinnsteuer entscheidet die zuständige Steuerbehörde.

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 168.-- (Staatskanzlei Nr. 591) Rch

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyl

Bau-Departement (4) (pk), mit Akten

Hochbauamt (3)

Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2), mit je 1 gen. Plan (~~alter und~~ neuer Besitz) und 2 Tabellen

Jur. Sekretär Bau-Departement (pw)

Finanzverwaltung (2)

Steuerverwaltung (2)

Kreisbauamt II, Olten, mit je 1 gen. Plan (alter und neuer Besitz) und 2 Tabellen

Amtschreiberei Balsthal, mit je 1 gen. Plan (alter und neuer Besitz) und 2 Tabellen

Ammannamt der Einwohnergemeinde Egerkingen (2), mit je 1 gen. Plan (alter und neuer Besitz) und 2 Tabellen, RECHNUNG

Baukommission der Einwohnergemeinde Egerkingen

Bernasconi Schubiger Beer, Bauing.- und Vermessungsbüro, Oensingen

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs